

ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

1. Finanzierungsbeitrag je Einheit

Herkunftsort: rechtmäßiger Wohnsitz der/des Teilnehmenden

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise (in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Herkunftsort- und Ankunftsort gezahlt wird.

Durchführungsort: Standort der aufnehmenden Einrichtung. Werden abweichende Herkunftsorte oder Durchführungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Minstdauer der Tätigkeiten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

1.1 Reisekosten

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit für Reisekostenunterstützung wird berechnet, indem die Zahl der Teilnehmenden einschließlich Begleitpersonen pro Entfernungsspanne mit dem in Anhang 3 der Vereinbarung für diese Entfernungsspanne und Reiseart (Standardreise oder umweltfreundliche Reise) festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den Online-Entfernungsrechner ein, der auf der folgenden Website der Kommission zu finden ist: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/distance-calculator>.

Der Gesamtbeitrag je Einheit für Reisekostenunterstützung wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Tätigkeit tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Tätigkeit in Form einer von der/dem Teilnehmenden und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Name der/des Teilnehmenden, Zweck der Tätigkeit, Ort und Anfangs- und Enddatum.

Zusätzlich bei Nutzung nachhaltiger Transportmittel (umweltfreundliches Reisen): Eine von/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg. Die Teilnehmer/innen sollten darüber informiert werden, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Begünstigten vorlegen müssen.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Durchführungsort endet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben. Sollte die Reise nicht angetreten oder aus anderen EU-Mitteln als jenen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Bericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2 Taschengeld

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer/in mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende Aufnahmeland festgelegt ist. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Tätigkeit und gegebenenfalls einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmer/innen umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung des Taschengelds nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Tätigkeiten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in der Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der/dem Teilnehmenden festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Vereinbarung wegen „höherer Gewalt“, hat er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe, der der tatsächlichen Dauer der Tätigkeit entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis

Das Taschengeld wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Tätigkeit im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Tätigkeit in Form einer vom/von der Teilnehmer/in und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Tätigkeit, der Durchführungsort sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Nachweis der Zahlung des vollständigen Taschengeldebetrags, den der Begünstigte der/dem Teilnehmenden schuldet, in Form eines Belegs für die Überweisung auf das Bankkonto der/des Teilnehmenden oder einer von der/vom Teilnehmenden unterzeichneten Quittung.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Tätigkeiten berichten.

Verlängert sich eine Tätigkeit über den in der Vereinbarung mit der/dem Teilnehmenden angegebenen Zeitraum hinaus, muss der Begünstigte die Vereinbarung abändern, sodass die längere Dauer berücksichtigt wird, sofern der verbleibende Finanzhilfebetrag dies zulässt. In diesem Fall muss der Begünstigte im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) das neue Anfangs- und Enddatum entsprechend der genehmigten Änderung eintragen.

1.3 Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tage je Teilnehmer/in mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende Aufnahmeland festgelegt ist. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Tätigkeit und gegebenenfalls einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmer/innen umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, werden nicht in die Berechnung der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung einbezogen. Für vorbereitende Besuche stehen spezifische Mittel zur Verfügung. Siehe Punkt 1.9.

b) Auslösendes Ereignis

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Tätigkeit im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Tätigkeit in Form einer von der/vom Teilnehmer und von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Tätigkeit, der Durchführungsort sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) die tatsächliche Anzahl der Tätigkeitsteilnehmenden angeben.

Der Begünstigte weist die Teilnehmer/innen an, den von der Europäischen Kommission bereitgestellten standardmäßigen Online-Fragebogen (Teilnehmendenbericht) auszufüllen.

1.4 Managementkosten

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Teilnehmer (ohne Begleitpersonen) mit den jeweiligen Finanzierungsbeiträgen je Einheit multipliziert wird, die in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt sind. Eine Begleitperson gilt nicht als Teilnehmer.

b) Auslösendes Ereignis

Die Kosten für das Projektmanagement werden nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Tätigkeit im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Als Beleg dient die Beschreibung dieser Tätigkeiten im Abschlussbericht.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Tätigkeiten berichten.

1.5 Coachingkosten

entfällt

1.6 Inklusionsunterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tätigkeitstage jeder/jedes Teilnehmenden mit geringeren Chancen mit dem in Anhang 3 der Vereinbarung für das betreffende Aufnahmeland festgelegten Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Die Berechnung darf einen Reisetag vor der Tätigkeit und einen Reisetag im Anschluss daran sowie bis zu vier zusätzliche Tage für Teilnehmende umfassen, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten. Begleitpersonen dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

b) Auslösendes Ereignis

Die Inklusionsunterstützung für Einrichtungen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Tätigkeit tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen und Tätigkeiten zur Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen in Form einer Beschreibung dieser Maßnahmen im Abschlussbericht.

Nachweis über die Teilnahme an der Tätigkeit in Form einer von der/dem Teilnehmenden und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit folgenden Angaben: Name der/des Teilnehmenden, aufnehmende Einrichtung, Zweck der Tätigkeit, Ort und Anfangs- und Enddatum.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über das Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Tätigkeiten mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen berichten.

Der Begünstigte muss im Berichterstattungs- und Verwaltungstool des Europäischen Solidaritätskorps (Beneficiary Module) über die Hindernisse, die die Teilnehmenden zu bewältigen hatte, und über die zur Unterstützung ihrer Teilnahme durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten Bericht erstatten.

1.7 Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb

Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mit einer Dauer von 60 Tagen oder länger sind die Kosten (in Form von Beiträgen je Einheit) nur für Sprachen und/oder Niveaus förderfähig, die nicht von der Online-Sprachunterstützung abgedeckt werden.

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmer, die Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb erhalten, mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Ergibt der OLS-Sprachtest (OLS-Einstufungstest), dass das Niveau eines Teilnehmers in der Sprache des Aufnahmelandes bzw. in der im Rahmen der Tätigkeit verwendeten Sprache nicht vom OLS-System abgedeckt wird, oder benötigt der Teilnehmer ein anderes Niveau als die über die OLS für diese Sprache angebotenen, so gilt dies als ausreichende Begründung, um den Finanzierungsbeitrag je Einheit für Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb gemäß dem Programmleitfaden beantragen zu können.

b) Auslösendes Ereignis

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den Sprach- oder Vorbereitungskurs in der für die Einweisung oder bei der Arbeit verwendeten Sprache tatsächlich in Anspruch genommen hat.

c) Belege

Nachweis des Besuchs von Sprachkursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung oder eines Zertifikats, in dem der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Kurse angegeben sind, oder, wenn das Sprachtraining von der entsendenden oder aufnehmenden Einrichtung angeboten wird: eine von der Einrichtung, die den Unterricht anbietet, unterzeichnete und datierte Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer des erhaltenen Sprachunterrichts angegeben sind.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über Teilnehmer Bericht erstatten, die Finanzhilfen zur sprachlichen Unterstützung und OLS in Anspruch genommen haben.

1.8 Vorbereitende Besuche

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Besuchen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für vorbereitende Besuche wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den entsprechenden vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an dem vorbereitenden Besuch in Form einer von den teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten vollständigen Tagesordnung mit den Namen der teilnehmenden Personen.

Bei Kosten, die im Rahmen vorbereitender Besuche von Teilnehmern entstehen, die sich anschließend gegen die Teilnahme an individuellen Freiwilligentätigkeiten oder Tätigkeiten in Freiwilligenteams entscheiden, muss der Begünstigte gegenüber der Nationalen Agentur begründen, warum im Zusammenhang mit dem jeweiligen jungen Teilnehmer keine Tätigkeiten durchgeführt wurden. Die Nationale Agentur kann einen solchen Antrag auf der Grundlage dieser Begründung genehmigen.

2. Tatsächliche Kosten

2.1. Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags

Erstattet werden 80 % der förderfähigen Kosten der finanziellen Garantie, 80 % der förderfähigen Kosten für teure Reisen von förderfähigen Teilnehmenden sowie 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, für Kosten im Zusammenhang mit einem verstärkten Mentoring, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen, ärztlichen Bescheinigungen usw.

b) Förderfähige Kosten

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der nationalen Agentur gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine dennoch zügige Anreise förderfähiger Teilnehmender, bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % der förderfähigen Kosten deckt. Die Erstattung außergewöhnlicher Kosten für teure Reisen ersetzt den separaten Reisekostenzuschuss.
- iii) Kosten, die den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Förderung einer gleichberechtigten Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen entstehen und die sich auf Folgendes beziehen:
 - Angemessene Anpassungen oder Investitionen in Sachwerte.
 - Verstärktes Mentoring zur Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten. Antragsteller müssen nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln

(„Inklusionsunterstützung“ – Kosten je Einheit pro Tag und Teilnehmer) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten für verstärktes Mentoring gedeckt werden.

- Kosten im Zusammenhang mit Begleitpersonen.
 - iv) Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Tätigkeiten im Land.
 - v) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen, ärztliche Bescheinigungen und Überprüfungsanforderungen.
- c) Belege

Für die Vorfinanzierungsgarantie: Nachweis über die Kosten der finanziellen Sicherheit mit dem Namen und der Anschrift der ausstellenden Stelle, dem Betrag und der Währung, dem Datum der Ausstellung der Sicherheit und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Sicherheit leistet.

Bei Reisekosten: Nachweis über die Zahlung der mit der Reise verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.

Bei Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind. Für das interne Personal der aufnehmenden Einrichtung (Begünstigter dieser Finanzhilfevereinbarung) können auch von der/vom jeweiligen Vorgesetzten unterzeichnete Zeiterfassungsbögen als Nachweis dienen, sofern darin die Stundenzahl und die Kosten pro Stunde angegeben sind.

Bei Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Impfungen sowie anderen, oben genannten Kosten: Nachweis über die Zahlung anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

d) Berichterstattung

Für sämtliche außergewöhnliche Kosten muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.